

W53 – SWIMMINGPOOLPAKET

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen gelten Schwimmbecken (mindestens zu 2/3 eingegraben) sowie fix montierte Whirlpools am Grundstück gegen die für das/die Gebäude beantragten und versicherten Gefahren gemäß den Allgemeinen Bedingungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser) mitversichert.

Weiters gelten Schwimmbadabdeckungen jeder Art gegen Schäden durch Feuer (im Sinne der AFB), Sturm (im Sinne der ASTB) und Glasbruch (im Sinne der ABG, Kunststoff wie z.B. Plexi- und Acrylglas sind dem Begriff Glas gleichgestellt) mitversichert.

Die gesamte Pooltechnik (Umwälzpumpe, Filteranlage, Beleuchtung, Absaugegeräte, Poolheizung) gilt gegen Schäden durch Feuer (im Sinne der AFB) und durch Schäden durch indirekten Blitz (Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages) versichert.

Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

Wenn die Sparte Leitungswasserschaden beantragt wurde, gelten in Erweiterung der AWB Schäden am Rohrsystem zum und vom Schwimmbecken (auch eigener Kreislauf) außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes mitversichert (je nach gewählter Leitungswasser-Variante A oder C).

Die Höchstentschädigungssumme für diese Risiken beträgt maximal die auf der Polizze dokumentierte Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“.